

FÖRDERUNG VON FREIZEITMAßNAHMEN VON MITGLIEDERN DES SJR COBURG MIT ÜBERNACHTUNG

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern/innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen und den Charakter einer Freizeit, Jugendbildungsmaßnahme, Begegnungs- oder Studienfahrt haben. Ausgeschlossen sind Lehrgänge und Fahrten aus reinem Verbandsinteresse (Fachveranstaltungen, Tagungen, Konferenzen, Wettbewerbe, konfessionelle Maßnahmen usw.), Mitarbeiterbildungen und Familienfreizeiten.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des SJR Coburg: Jugendverbände und deren Untergliederungen, Jugendinitiativen und Jugendgemeinschaften (im Folgenden Mitglieder genannt).

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Zweck der Maßnahme

Die Maßnahme muss dem Zweck und Gegenstand der Förderung entsprechen.

4.2. Dauer der Maßnahme

Die Maßnahme muss **mindestens** 3 Tage mit zwei Übernachtungen umfassen.

4.3. Mindestteilnehmerzahl

An der Maßnahme müssen mindestens 5 Personen (+1 Leiter/in) teilnehmen.

4.4. Höchstalter der Teilnehmer/innen

Die Teilnehmer/innen dürfen nicht älter als 26 Jahre sein (ausgenommen verantwortliche Leiter/innen).

4.5. Teilnehmer/innen (inklusive Leiter/innen)

Die Teilnehmerzahl aus der Stadt Coburg muss mindestens 50 % betragen; ansonsten werden nur die Teilnehmer/innen aus der Stadt Coburg gefördert.

4.6. Doppelantragstellung

Eine Doppelantragstellung bei Stadt- und Kreisjugendring Coburg ist ausgeschlossen.

4.7. Eigenbeteiligung der Teilnehmer/innen

Es ist von den Teilnehmer/innen ein angemessener Teilnehmerbetrag zu erbringen.

5. Umfang und Höhe der Förderung

5.1. Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind die allgemeinen Sachkosten der Maßnahmen. Es erfolgt eine reine Fehlbedarfsförderung.

5.2. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt je Übernachtung und Teilnehmer/in auf Zeltplätzen, in festen Häusern und bei Auslandsfahrten

€ 6,50

höchstens jedoch

€ 65,00

Die Förderung für Teilnehmer/innen mit

JULEICA

beträgt pro Übernachtung

€ 8,00

höchstens jedoch

€ 80,00

Die Förderung für Leiter/innen mit JULEICA

beträgt pro Übernachtung

€ 10,00

höchstens jedoch

€ 100,00

5.3. Anerkannte Zahl der Gruppenleiter/innen

Der Förderbetrag wird bei Maßnahmen mit einer Gruppengröße **bis zu 10 Teilnehmer/innen** für maximal **2 Leiter/innen** gewährt.

Je angefangene weitere 5 Teilnehmer/innen wird **1 weitere/r Gruppenleiter/in** bezuschusst.

Notwendige weitere Leiter/innen ohne JULEICA werden wie Teilnehmer/innen gefördert.

5.4. Höchstsätze je Verband

Die Jugendgruppen eines Jugendverbandes können max. 35 % des dafür vorgesehenen Haushaltspostens erhalten. Sind jeweils nach dem 30.11. eines Jahres die eingeplanten Haushaltsmittel für die Förderung von Freizeitmaßnahmen noch nicht vollständig ausgeschöpft, entscheidet der Vorstand über die Berücksichtigung von Anträgen, die das Verbandsvolumen überschreiten.

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Maßnahme zu stellen.

6.2. Bewilligung und Ablehnung

Der SJR Coburg entscheidet nach Prüfung der Unterlagen über den Antrag. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.

6.3. Abrechnung

Für die Abrechnung sind die Formblätter des SJR Coburg (Verwendungsnachweis + Teilnehmerliste + Kostenaufstellung) zu verwenden. Beizufügen sind:

- Originalteilnehmerliste mit persönlicher Unterschrift der Teilnehmer
- Kostenaufstellung und Verwendungsnachweis (Die Einsendung von Einzelbelegen ist nicht nötig)
- Ausschreibung bzw. Einladung und ein Stichpunktbericht

Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendungsunterlagen 10 Jahre lang aufzubewahren. Der SJR Coburg behält sich vor, stichprobenartig Einzelbelege zu prüfen.

6.4. Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Eingang und Prüfung der Abrechnung direkt an den Antragsteller ausbezahlt. Eine Auszahlung an Privatpersonen ist nicht möglich. Der SJR Coburg kann Zuschüsse nur im Rahmen seines Haushalts gewähren. Zur Auszahlung im laufenden Jahr kommen die bis 30. November d.J. abgerechneten Maßnahmen. In den Dezember d.J. fallende Abrechnungen werden im folgenden Jahr berücksichtigt. Barauszahlungen sind nicht möglich. In der Regel wird die Förderung auf ein Konto des Mitgliedes überwiesen. Andernfalls ist die Ausnahme schriftlich zu begründen und eine Bestätigung über die sachgemäße Verwendung der Fördergelder abzugeben.